

**Prüfungsordnung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Frankfurt University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Accounting and Finance vom 19. Dezember 2018, geändert am 19. Februar 2020**

**Hier: Änderung vom 21. Juni 2023**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S.931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Frankfurt University of Applied Sciences am 21. Juni 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (veröffentlicht am 19. August 2022) auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 24 Juli 2023 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

**Artikel I: Änderung**

1. § 2 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a. Als Absatz 2 wird folgender Text neu eingefügt:

„Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 muss den Anforderungen des Master-Studiengangs „Accounting and Finance“ entsprechen. Dies setzt in den Fällen des Absatzes 1 voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in mindestens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche umfasst:

1. Externes Rechnungswesen
2. Internes Rechnungswesen / Controlling
3. Finanzen
4. Steuern
5. Quantitative Methoden

Diese Kenntnisse und Kompetenzen gelten als nachgewiesen, wenn im vorausgegangenen Studiengang mindestens 45 ECTS-Punkte (Credit Points) in Modulen erworben worden sind, die einen inhaltlichen Schwerpunkt in einem der genannten Bereiche haben.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 8.

- b. In Absatz 4 wird die Angabe „19. Dezember 2018“ durch die Angabe „26. April 2023“ ersetzt.
- c. In Absatz 5 wird nach der Angabe „gemäß den Absätzen 1, 2“ die Angabe „und 4“ durch „, 3 und 5“ ersetzt.

- d. In Absatz 6 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
2. In § 8 Master-Arbeit mit Kolloquium wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„Die Master-Arbeit ist fristgerecht über das am Fachbereich verfügbare digitale Abgabesystem einzureichen. Der Master-Arbeit muss eine digital unterschriebene Versicherung beigefügt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften.“

## **Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2023 zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Dietmar Franzen

Dekan des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law

Frankfurt University of Applied Sciences